

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
14.05.2019

Ergänzung zur Tagesordnung Sommersession 2019

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3278	n	Po. Tornare. KFOR. Eine kohärente Strategie für Südosteuropa			-	x
18.3314	n	Mo. Golay. Die Förderung des Militärdienstes ist Aufgabe des Staates			-	x
18.3358	n	Mo. Mazzone. Geheimarmee P-26. Cornu-Bericht enthüllen!			-	x
18.3461	n	Mo. Seiler Graf. Stopp dem Bau einer Schweizer Munitionsfabrik in Brasilien			-	x
18.3680	n	Mo. Addor. Das Tragen von Zeichen ausländischer Staaten oder der Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppierungen in der Armee mit Strafe bedrohen			-	x
18.3798	n	Mo. Grossen Jürg. Pulverfass Mitholz. Definitive Räumung des ehemaligen Munitionslagers			-	x
18.3844	n	Po. Lohr. Strategie zu internationalen Sportgrossanlässen in der Schweiz			-	x
18.3846	n	Po. Lohr. Tägliche Sport- und Bewegungsaktivitäten im Kindes- und Jugendalter			-	x
18.4287	n	Mo. Fridez. Die rechtlich geforderte Beschaffungsreife bei Rüstungsgütern endlich einhalten			-	x
18.4303	n	Mo. Estermann. Die Orientierungsveranstaltung der Schweizer Armee soll auch für die Frauen obligatorisch werden			-	x
18.4385	n	Mo. Grossen Jürg. Saubere Aufarbeitung des unzulänglichen Risikomanagements und der mangelhaften Informationspolitik des VBS in Bezug auf das ehemalige Munitionslager Mitholz			-	x
19.3154	n	Mo. Salzmann. Kein Verkauf der Ruag Ammotec. Versorgungssicherheit gewährleisten			-	x
19.3316	n	Mo. Estermann. Für eine sinnvolle Frauenförderung und Gleichstellung in der Armee			-	x
19.3320	n	Mo. Fridez. Der militärischen Friedensförderung muss mehr Gewicht beigemessen werden			-	
19.3326	n	Po. Bäumle. Armee als Vorbild im Klimaschutz			-	✓
19.3328	n	Mo. Zuberbühler. Ruag International soll zu einem Luft- und Raumfahrttechnologiekonzern umgebaut, mittelfristig vollständig privatisiert werden und auch in Zukunft mehrheitlich in Schweizer Händen bleiben!			-	x
19.3399	n	Mo. Golay. Armee: Budgetkürzungen kompensieren, die der Reform und der Modernisierung schaden			-	

* Annahme +
Ablehnung -** Ja ✓
Nein x

Deutsch

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3278	n	Po. Tornare. KFOR. Eine kohärente Strategie für Südosteuropa			-	x

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in Koordination mit der Europäischen Union eine Strategie für Südosteuropa zu entwickeln und einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen. Insbesondere soll er darlegen, unter welchen Voraussetzungen sich die KFOR aus Kosovo zurückziehen kann und welche Massnahmen die Schweiz zusammen mit ihren Partnerstaaten und im Rahmen des "Whole of Government"-Ansatzes trifft, um dazu beizutragen, dass diese Voraussetzungen konkretisiert werden.

Begründung Die innenpolitische Lage in Kosovo ist noch immer gekennzeichnet durch ein erhebliches Mass an Misstrauen und Polarisierung. Das Jahr 2017 war zudem geprägt von einer Reihe von Misserfolgen (keine Einigung mit Montenegro über den Grenzverlauf, infolgedessen keine Lockerung des Visa-Regimes durch die EU; keine Schaffung einer Gemeinschaft der Gemeinden mit serbischen Mehrheiten; keine Umwandlung der Sicherheitskräfte in eine reguläre Armee). Als Folge davon hat die kosovarische Regierung ihren Rücktritt erklärt; das Parlament wurde aufgelöst, und am 11. Juni 2017 fanden Neuwahlen statt. Diese bewirkten jedoch keine innenpolitische Stabilisierung. Immerhin ist die Sicherheitslage im Allgemeinen ruhig und stabil, obwohl gegenseitige Provokationen die Beziehungen zwischen der serbischen und der albanischen Bevölkerung im Land weiterhin belasten.

Die Swisscoy erbringt der multinationalen "Kosovo Force" (KFOR) Basisdienstleistungen in verschiedenen zentralen Bereichen, etwa in der Informations- und Nachrichtenbeschaffung, in der Logistik sowie im Genie- und Transportwesen. Nach Aussagen des Bundesrates bleibt das Engagement der internationalen Gemeinschaft in Kosovo auch künftig wichtig genug, um den Bedürfnissen der KFOR weiterhin zu entsprechen. Er beantragte deshalb am 22. Februar 2017 die Ablehnung der am 1. Dezember 2016 eingereichten Motion Chiesa 16.3934, die der Mission Swisscoy ein Ende setzen wollte. Der Bundesrat sieht aber laut dem Bericht 2017 über den Einsatz der Swisscoy eine schrittweise Verkleinerung des Swisscoy-Kontingents ab 2018/19 vor. Bislang entbehrt er indes einer Strategie, dank der ein allfälliges künftiges Disengagement der KFOR so gut wie möglich vorausgeplant werden könnte. Insbesondere mangelt es an einer umfassenden Perspektive für die Zukunft der gesamten Region.

Stellungnahme Lage und Perspektiven Kosovos sind regelmässig Gegenstand in den sicherheitspolitischen Gesprächen mit anderen in Kosovo engagierten Staaten und Vertretern der Europäischen Union (EU) und der Nato.

In welchem Rahmen die EU ihre Strategie zum Westbalkan erarbeitet, entscheiden die EU-Mitgliedstaaten. Die aktuelle Strategie der EU zum Westbalkan datiert vom 6. Februar 2018. Entscheide, welche die Zukunft der KFOR betreffen, trifft hingegen allein die Nato, die diesen Einsatz im Auftrag des Uno-Sicherheitsrates führt, wobei aber auch die Beurteilungen der bei der KFOR engagierten Nicht-Nato-Staaten eingeholt werden.

Angesichts der Entwicklungen in Kosovo und auf dem gesamten Westbalkan sieht die Nato derzeit keine Möglichkeit, die KFOR zahlenmässig substanziell zu reduzieren oder dieses Engagement gar zu beenden. Auch die EU wird in der gesamten Region eine wichtige Akteurin bleiben.

Die Schweiz entscheidet selbstständig über ihr ziviles und militärisches Engagement in Kosovo. Sie setzt im Westbalkan in jedem Partnerland eine Kooperationsstrategie um. Die Kooperationsstrategie 2017-2020 in Kosovo wird von der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (Deza), dem Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) und der Abteilung Menschliche Sicherheit (AMS) des EDA gemeinsam umgesetzt. Zum Engagement der Schweiz im Rahmen der KFOR hat der Bundesrat bereits verschiedene Dokumente vorgelegt, so die Botschaft zur Verlängerung der Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR) vom 23. November 2016, den "Bericht 2017 über den Einsatz der Schweizer Kompanie (Swisscoy) in der multinationalen Kosovo Force (KFOR)" oder den Aussenpolitischen Bericht 2017 vom 21. Februar 2018. Die Lage hat sich nicht in einer Weise verändert, die neue Analysen nötig erscheinen liesse.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3314	n	Mo. Golay. Die Förderung des Militärdienstes ist Aufgabe des Staates			-	x

Eingereichter Text Wie der Bundesrat weiss, ist es schwierig, die nötigen Personalbestände für die Umsetzung der WEA, sprich für die Effizienz und Glaubwürdigkeit unseres Verteidigungssystems, zu gewährleisten. Daher wird er beauftragt, zusätzlich zu den anderen Massnahmen, die bereits getroffen worden oder vorgesehen sind, um den Militärdienst attraktiver zu gestalten, eine nachhaltige Promotionskampagne über die SRG und allgemein die öffentlichen Medien zu führen. Diese Kampagne soll es der Armee ermöglichen, jenen Personen, die nicht von Gesetzes wegen zum Militärdienst verpflichtet sind, namentlich jungen Frauen, dessen vorteilhafte Möglichkeiten aufzuzeigen. Auch die Männer im Rekrutierungsalter könnten mithilfe dieses dynamischen Instrumentes die unterschiedlichen Facetten der militärischen Einsatzmöglichkeiten besser verstehen.

Begründung In Finnland, Norwegen, Schweden und vielen weiteren Ländern führen die Streitkräfte Rekrutierungskampagnen über soziale, öffentliche und sogar private Medien durch. Dies ist völlig normal in einer Gesellschaft, wo die Kunst der Kommunikation ein essenzielles Erfolgskriterium ist. Es gibt daher keinen Grund zur Bescheidenheit, weder beim VBS noch beim Bundesrat und noch weniger bei der Bundesversammlung: Es ist an der Zeit, aktiv für die Berufe, die vorteilhaften Möglichkeiten und die unterschiedlichen Facetten unserer Armee zu werben. Diese konkurrenziert de facto mit anderen Einsatzmöglichkeiten und sieht sich der feindseligen Haltung einiger Bürgerinnen und Bürger gegenüber. Doch sie muss auf eine bestimmte Anzahl an - zum Teil hochqualifizierten - Frauen und Männern zählen können, um die Aufgaben zu erfüllen, die der Staat ihr überträgt. Daher liegt es in der Verantwortung des Staates, alles zu unternehmen, um diese Personalbestände sicherzustellen.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Meinung, dass eine ausreichende Alimentierung eine unabdingbare Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee darstellt.

Hingegen teilt der Bundesrat nicht die Meinung, dass eine breitangelegte Werbekampagne zur Erhöhung der Rekrutierungszahlen der Armee angebracht ist. Jeder Schweizer ist gemäss Artikel 59 der Bundesverfassung verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Der Bundesrat vertraut sowohl dem Rekrutierungsprozedere der Schweizer Armee als auch den entsprechenden, vor der Rekrutierung durchgeführten Informationstagen der Kantone.

Für eine breitangelegte Werbekampagne zur Erhöhung der Rekrutierungszahlen der Armee, wie sie der Motionär vorschlägt, fehlen zudem die rechtlichen Grundlagen.

Der Vergleich mit den Armeen von Norwegen und Schweden ist insofern mit Vorsicht zu geniessen, als deren Rekrutierungs- und Dienstleistungsmodelle nicht eins zu eins mit unserem vergleichbar sind.

Fakt ist: Die Armee macht bereits heute das, was ihr möglich ist, um junge Schweizerinnen von einem freiwilligen Engagement in der Armee respektive zukünftige Stellungspflichtige von der Vielseitigkeit der Armee zu überzeugen. Konkret sind dies Auftritte an Publikumsmessen, öffentliche Veranstaltungen der grossen Verbände und Tage der Angehörigen an Schulen sowie vom Zentrum Elektronische Medien der Armee gestaltete Videoclips.

Ferner stehen aktuelle Druckerzeugnisse zum Thema Weiterentwicklung der Armee zur Verfügung, und die Armee partizipiert an ausgewählten, öffentlichen Grossveranstaltungen ("Museumsnacht Bern 18") oder veranstaltet solche gar mit ("Thun meets Army & Air Force" 2016); die Armee betreibt auch einen Instagram-Account und konzipiert Apps, um die Zielgruppe der 15- bis 19-jährigen Schweizerinnen und Schweizer zu erreichen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3358	n	Mo. Mazzone. Geheimarmee P-26. Cornu-Bericht enthüllen!			-	×

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, den Cornu-Bericht (Administrativuntersuchung zur Abklärung der Natur von allfälligen Beziehungen zwischen der Organisation P-26 und analogen Organisationen im Ausland) in seiner ursprünglichen (unzensierten) Fassung sowie die Unterlagen der Untersuchung zu veröffentlichen.

Begründung Die Organisation P-26 wurde in den 1970er Jahren gebildet, auf sehr diskrete Weise, unter dem Schutz der Militärhierarchie, ohne Gesetzes- und Verfassungsgrundlage, ohne Wissen des Bundesrates und ohne anerkannte parlamentarische Kontrolle. Gedacht war sie als Mittel des Widerstands im Falle einer Besetzung der Schweiz durch den Sowjetblock; gebildet wurde sie nach dem Vorbild ähnlicher geheimer militärischer Organisationen von etwa 15 anderen europäischen Ländern. Sie wurde 1990 enttarnt und unmittelbar darauf aufgelöst.

Der Jahresbericht 2017 der Geschäftsprüfungsdelegation hat zutage gefördert, dass mehrere vertrauliche Unterlagen zur P-26 verschwunden sind: Es handelt sich um 7 Ordner und 20 Dossiers, die im Cornu-Bericht aufgelistet sind, der Administrativuntersuchung zur Abklärung der Natur von allfälligen Beziehungen zwischen der Organisation P-26 und analogen Organisationen im Ausland. Infolge dieser Enthüllung hat der Bundesrat eingewilligt, Forschenden - jedoch nur unter bestimmten Auflagen - eine seinerzeit für die Medien vorgesehene zensierte Version des Cornu-Berichtes zugänglich zu machen.

Der Cornu-Bericht selbst ist mit einer Schutzfrist von 50 Jahren belegt. Nun gehört aber der Kalte Krieg der Vergangenheit an, und 27 Jahre nach der Erstellung dieses Berichtes sollte die Schweiz als neutrales und der Demokratie verpflichtetes Land auf Klarheit über die Geschichte der P-26 setzen und die Schutzfrist für den Cornu-Bericht aufheben. Der Bundesrat begründete seinen Entscheid, einen grossen Teil des Berichtes geheim zu halten, hauptsächlich damit, dass sich darin Informationen über ausländische Geheimdienste und über Widerstandsorganisationen befanden. Nun sind aber in den Ländern, mit denen die P-26 zusammenarbeitete, zahlreiche Dokumente veröffentlicht worden, weshalb sich eine Geheimhaltung nicht mehr rechtfertigt. Überdies wurden die ehemaligen Mitglieder der P-26 im Jahr 2009 von ihrer Geheimhaltungspflicht entbunden, was dazu führt, dass der Geschichte gegenwärtig nur ein unvollständiges und einseitiges Bild der Sachverhalte zur Verfügung steht. Schliesslich wird die Veröffentlichung des ungekürzten Cornu-Berichtes zweifellos auch wertvolle Informationen über das Verschwinden der vertraulichen Unterlagen mit sich bringen.

Stellungnahme In seinen Stellungnahmen von 2005 und 2009 zu den Motionen Lang 05.3096 und Mazzone 09.4021 hatte sich der Bundesrat bereits gegen die Veröffentlichung des Berichtes des Untersuchungsrichters Pierre Cornu vom 5. August 1991 ausgesprochen. Die Gründe für diese Ablehnung sind heute noch gültig:

- Aufgrund des Quellenschutzes und der berechtigten Interessen befreundeter ausländischer Staaten wird der Cornu-Bericht als geheim eingestuft.

- Viele heute noch lebende Personen haben dem Untersuchungsrichter Cornu Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit zur Verfügung gestellt. Diese Personen haben immer noch ein Recht auf den Schutz ihrer Informationen.

- Der Bund hat sich gegenüber den Personen, die ausgesagt haben, zur Geheimhaltung ihrer Informationen verpflichtet. Dieser Verpflichtung nicht nachzukommen würde das Vertrauen dieser Personen in den Bund verletzen. Der Bund könnte in einem zukünftigen Fall die Vertraulichkeit der Zeugenaussagen nicht mehr glaubwürdig garantieren.

- Aufgrund des obenerwähnten legitimen Schutzbedarfs beträgt die Schutzfrist des Cornu-Berichtes 50 Jahre.

Der Bundesrat sieht keinen Grund, eine frühzeitige Veröffentlichung des ungekürzten Cornu-Berichtes oder der Untersuchungsdokumente zuzulassen. Diese enthalten dieselben Daten und Informationen wie der Bericht und sind daher gleichermassen schützenswert.

Der Bundesrat hat jedoch beschlossen, die anonymisierte Fassung des Berichtes zu veröffentlichen. Diese Version erfasst den Umfang und die Strukturen der Zusammenarbeit mit anderen Widerstandsorganisationen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3461	n	Mo. Seiler Graf. Stopp dem Bau einer Schweizer Munitionsfabrik in Brasilien			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, als alleiniger Eigner der Ruag Holding AG dafür zu sorgen, dass sich die Ruag aus dem geplanten Bau einer Munitionsfabrik in Brasilien zurückzieht und die Ruag Industria e Comercio de Municoes Ltda São Francisco liquidiert.

Begründung Brasilien leidet an einem enormen Gewaltproblem. Mit über 190 Morden pro Tag steht Brasilien weltweit an erster Stelle und übertrifft damit gar die Gewalt in Kriegsregionen, selbst jene in Syrien. 2016 stellte eine Parlamentskommission des brasilianischen Senats fest, dass alle 23 Minuten ein schwarzer Jugendlicher in Brasilien umgebracht wird, das macht 63 am Tag. Dabei geht die Gewalt bei Weitem nicht allein von Kriminellen aus. Vielmehr ist unverhältnismässige Gewaltanwendung auch bei den staatlichen Organen leider Alltag. So wurden zwischen 2005 und 2014 allein im Bundesstaat Rio de Janeiro 8466 Menschen durch Polizeiangehörige getötet. Auch Marielle Franco, eine in den Favelas von Rio de Janeiro aufgewachsene, afrobrasilianische Politikerin, wurde, wenige Tage nachdem sie das gewalttätige Vorgehen der Militärpolizei in der Favela Acari angeprangert hatte, ermordet. Die Umstände der Ermordung wurden bisher nicht aufgeklärt. Einen starken Hinweis bildet aber die Tatsache, dass die Munition, mit welcher Marielle Franco ermordet wurde, 2006 an die brasilianische Bundespolizei (Polícia Federal) verkauft worden ist. Wer Brasilien auch nur ein klein wenig kennt, weiss, wie stark der offizielle Sicherheitsapparat mit dem organisierten Verbrechen verfilzt ist. Angesichts dieser Umstände sind die Investitionen der Ruag in Brasilien aus Sicht der Menschenrechte nicht zu verantworten. Es stellt sich ausserdem die Frage, ob das Brasilien-Engagement der Ruag den strategischen Zielen 2016-2019 des Bundesrates für die Ruag entspricht. Es gibt jedenfalls keinerlei Hinweis darauf, wie dadurch "die Technologiebasis im Sinne der strategischen Ziele erweitert" (4.1.) werden soll. Angesichts der dargelegten Gewaltsituation ist zudem zu befürchten, dass die Ruag durch ein Brasilien-Engagement "unkalkulierbare Risiken oder Klumpenrisiken in Kauf nimmt". (4.2.). Es ist deshalb aus aussen- und menschenrechtspolitischen Gründen sowie aufgrund Unvereinbarkeit mit den Eignerzielen des Bundes auf die Errichtung einer Ruag-Munitionsfabrik in Brasilien zu verzichten.

Stellungnahme Der Verwaltungsrat ist für die strategische Führung der Ruag Holding AG verantwortlich. Er sorgt für die stufengerechte Umsetzung der strategischen Ziele des Bundesrates im Konzern.

Der Bundesrat ist als Alleinaktionär der Ruag Holding AG der Ansicht, dass der Bau einer Anlage für Munitionsfertigung in Brasilien mit Reputationsrisiken für die Ruag und die Schweiz verbunden wäre, weshalb darauf verzichtet werden sollte. Er hat diese Haltung dem Verwaltungsrat der Ruag Holding AG mitgeteilt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3680	n	Mo. Addor. Das Tragen von Zeichen ausländischer Staaten oder der Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppierungen in der Armee mit Strafe bedrohen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Militärstrafgesetzes vorzulegen und darin eine Bestimmung vorzusehen, wonach Angehörige der Armee sich strafbar machen, wenn sie Zeichen ausländischer Staaten, Organisationen, Gruppierungen oder Ethnien tragen.

Begründung In den letzten Jahren machten die Medien Fälle publik, in denen Angehörige der Armee ostentativ Zeichen ausländischer Gruppierungen oder Staaten trugen.

In seiner Antwort auf die Frage 17.5087 hat der Chef des VBS gesagt, dass Verstösse gegen die Vorschriften über das Tragen der Uniform und von Zeichen und anderen Objekten disziplinarisch geahndet würden. Er fügte an, der Bundesrat sehe keinerlei Notwendigkeit, weiter gehende Massnahmen zu treffen.

Es gibt allerdings Anzeichen dafür, dass partikularistische, parallelgesellschaftliche Tendenzen auf dem Vormarsch sind, bis hinein in unsere Armee. Es ist daher angezeigt, ohne Verzug die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um sich dagegen zu wappnen (eine disziplinarische Ahndung solcher Vorfälle reicht dazu nicht aus). Es geht hier auch um den unverzichtbaren eidgenössischen Korpsgeist, der in unserer Armee herrschen muss. Den Truppenkommandanten müssen die nötigen Mittel in die Hände gegeben werden; sie müssen zum Mittel des Strafrechts greifen können, wenn Angehörige der Armee ein partikularistisches, parallelgesellschaftliches Verhalten an den Tag legen, indem sie ostentativ Zeichen ausländischer Staaten, Organisationen, Gruppierungen oder Ethnien tragen.

Stellungnahme Das geltende Militärstrafgesetz ermöglicht es bereits, das in der Motion beschriebene Verhalten zu unterbinden.

Zeichen von Gruppierungen oder ausländischer Staaten in der Armee zu tragen stellt eine Nichtbefolgung der Dienstvorschriften im Sinne von Artikel 72 des Militärstrafgesetzes (MStG; SR 321.0) in Zusammenhang mit der Regelung über das Tragen der Militäruniform (Tenü) dar, insbesondere Ziffer 58 Absatz 3 des Dienstreglements der Schweizerischen Armee (DR; SR 510.107.0). Diese Straftat wird grundsätzlich mit einer Geldstrafe (3 bis 180 Tagessätze) bestraft, die am Ende des Rechtsverfahrens in das Strafregister eingetragen wird.

In leichten Fällen im Sinne der Rechtsprechung des Militärkassationsgerichtes und des Bundesgerichtes kann die Linie bei einem nicht schwerwiegenden Verstoß eine zweckmässige Disziplinarstrafe verhängen, ein Rechtsverfahren drängt sich nicht auf. Mögliche Strafen umfassen Verweise, Ausgangssperren, Disziplinarbussen bis 1000 Franken oder Arreste von 1 bis 10 Tagen. Disziplinarstrafen werden nicht in das Strafregister eingetragen.

Artikel 72 des Militärstrafgesetzes bietet eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Er ermöglicht es, jegliche Verstösse gegen ein Gesetz, eine Verordnung, einen allgemeinen Befehl oder ein militärisches Reglement zu bestrafen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3798	n	Mo. Grossen Jürg. Pulverfass Mitholz. Definitive Räumung des ehemaligen Munitionslagers			-	x

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das ehemalige Munitionslager Mitholz rasch komplett gefahrlos zu machen, fachgerecht zu entsorgen und die Anlage einer neuen Nutzung zuzuführen oder zurückzubauen. Dem Parlament ist dafür ein Termin- und Kostenplan vorzulegen.

Begründung Am 28. Juni 2018 hat der Bundesrat einen Zwischenbericht einer Expertengruppe publiziert und die Bevölkerung und die Medien darüber informiert. Der Zwischenbericht kommt zum Schluss, dass im ehemaligen Munitionslager Mitholz ein höheres Risiko für eine weitere Explosion von Munitionsrückständen besteht als bisher angenommen. Aufgrund einer Schätzung befinden sich in den eingestürzten Anlageteilen und im Schuttkegel davor noch rund 3500 Bruttotonnen Munition mit mehreren Hundert Tonnen Sprengstoff. Weiter bestehe in den verschütteten Anlageteilen ein höheres Risiko als bisher angenommen, sodass äussere Einwirkungen wie ein Felssturz, ein Einsturz weiterer Anlageteile oder auch eine Selbstzündung der verschütteten Munitionsrückstände eine Explosion verursachen könnten. Dies könnte Schäden in der Anlage selber sowie in der nahen Umgebung verursachen. Die Experten kommen dabei zum Schluss, dass die Grenzwerte der heute geltenden Regelungen im Umgang mit Risiken nicht eingehalten werden. Trotzdem bestehe keine Notwendigkeit, Sofortmassnahmen für die lokale Bevölkerung zu ergreifen. Dass das VBS trotzdem per sofort die Truppenunterkunft und ein Lager der Armeepothek schliesst und auf neugeplante Projekte (Rechenzentrum) verzichtet, ist zwar nachvollziehbar, aber für die Anwohnerinnen und Anwohner beunruhigend. Dass bereits seit vielen Jahren Berichte vorliegen, aus welchen das Gefahrenpotenzial ersichtlich war, ohne dass die Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht wurde, trägt nicht zum Vertrauensaufbau bei. Der Bundesrat hat zwar eine Arbeitsgruppe für Abklärungen zur Risikobeurteilung und die Prüfung risikosenkender Massnahmen eingesetzt, die Anwohnerinnen und Anwohner wollen aber rasch Klarheit, wie, wann und mit welchen Folgen die Räumung gemacht wird.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich bewusst, dass sich die Bevölkerung von Mitholz aufgrund der neuen Risikobeurteilung für das ehemalige Munitionslager in einer schwierigen Situation befindet. Deshalb ist das Bedürfnis nach einer raschen Räumung der Munitionsrückstände und einem entsprechenden Zeitplan nachvollziehbar.

Der Bundesrat will, dass das Risiko für die Bevölkerung von Mitholz so weit als möglich gesenkt wird, mindestens so weit, dass die massgebenden Vorschriften eingehalten werden. Dies ist gemäss dem Expertenbericht zur Risikoanalyse aktuell nicht der Fall. Der Bundesrat hat deshalb das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beauftragt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die Massnahmen zur Senkung des Risikos erarbeitet. Diese Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit im August aufgenommen.

Das VBS setzt bis Ende des Jahres Massnahmen zur Überwachung der Anlage um. Gleichzeitig wird unter Leitung des Kantons Bern eine Notfallplanung für den Fall Mitholz erarbeitet. Zudem haben die Spezialisten des VBS mit der Untersuchung der über 70-jährigen Munition begonnen. Bis Mitte 2020 sollen die Varianten zur Beseitigung beziehungsweise Senkung des Risikos so weit abgeklärt sein, dass konkrete Entscheide getroffen werden können.

Das VBS hat die Bevölkerung von Mitholz am 8. Oktober 2018 vor Ort darüber informiert. Es wird die Bevölkerung weiterhin laufend über den Stand der Arbeiten mit einem periodischen Newsletter und weiteren Informationsveranstaltungen orientieren.

Bei allen Bestrebungen, das Risiko für die Bevölkerung zu senken, kann der Bundesrat zum heutigen Zeitpunkt nicht zusichern, dass das ehemalige Munitionslager komplett gefahrlos gemacht und entsorgt werden kann, wie dies die Motion verlangt. Es steht noch offen, wie die Munitionsrückstände geräumt werden können, mit welchen Risiken eine Räumung verbunden wäre und was die Konsequenzen daraus wären. Dafür sind umfangreiche und zeitaufwendige Abklärungen nötig. Die Arbeitsgruppe wird die möglichen Varianten zur Beseitigung bzw. Senkung des Risikos gleichwertig nach verschiedenen Kriterien prüfen und deren Auswirkungen aufzeigen, damit ein fundierter Entscheid getroffen werden kann. Zu diesen Varianten gehört selbstverständlich auch die Räumung.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3844	n	Po. Lohr. Strategie zu internationalen Sportgrossanlässen in der Schweiz			-	x

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, in einem Bericht aufzuzeigen, welche Auswirkungen Sportgrossanlässe in der Schweiz auf die Förderung des Spitzen-, des Nachwuchsleistungs- und des Breitensports sowie auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt haben. Er soll im Weiteren aufzeigen, welche Ziele er mit der Unterstützung von internationalen Sportgrossanlässen prioritär verfolgt und unter welchen Voraussetzungen diese am ehesten erreicht werden können.

Begründung In den letzten zehn Jahren war die Schweiz Gastgeberin einer grossen Zahl von internationalen Sportgrossanlässen (Welt- und Europameisterschaften in verschiedensten Sportarten). Die meisten Anlässe waren wie die kürzlich durchgeführte Mountainbike-Weltmeisterschaft ein grosser Erfolg. Andererseits haben die kantonalen Stimmbevölkerungen der Kantone Graubünden und Wallis Kandidaturen für Olympische Winterspiele abgelehnt.

Sportgrossveranstaltungen sind von bedeutender gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Relevanz und wirken sich in verschiedener Hinsicht positiv aus. Ohne substanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand können solche Anlässe nicht finanziert werden.

Die Förderung des Spitzen-, des Nachwuchsleistungs- und des Breitensports wie auch die Stärkung der Inklusion und des gesellschaftlichen Zusammenhalts können wesentliche Gründe für die Unterstützung solcher Anlässe durch die öffentliche Hand sein. Weiter können Sportgrossanlässe auch positive Wirkungen bezüglich Standortattraktivität, nationale und internationale Vernetzung, Impulse für Wirtschaft und Tourismus, Förderung der Ehrenamtlichkeit usw. auslösen. Ziel muss es sein, mit den eingesetzten öffentlichen Mitteln eine möglichst grosse und nachhaltige Wirkung zugunsten der Gesellschaft zu erzielen. Neben einer grossen Zahl in der Schweiz durchgeführter internationaler Sportgrossanlässe (Welt- und Europameisterschaften in verschiedensten Sportarten) wurden mehrere Projekte für eine Kandidatur für Olympische und Paralympische Winterspiele geprüft. Die Einschätzungen des Bundesrates können damit auf Erfahrungen aus Veranstaltungen verschiedenster Grössenordnung abgestützt werden. Aufgrund der positiven Effekte von Sportgrossveranstaltungen und der Erfahrungen im Rahmen von Kandidaturen benötigt die Schweiz eine Strategie zur Durchführung von Sportgrossanlässen und die Unterstützung durch die öffentliche Hand.

Stellungnahme Gemäss Artikel 17 des Sportförderungsgesetzes (SpöFöG; SR 415.0) kann der Bund internationale Sportanlässe und -kongresse in der Schweiz, die von europäischer oder weltweiter Bedeutung sind, unterstützen, sofern sich die Kantone angemessen an den Kosten beteiligen. Der Bund unterstützte in den letzten Jahren jeweils bis zu 15 Sportgrossveranstaltungen pro Jahr in verschiedenen Sportarten. Dazu steht ein jährliches Budget von rund einer Million Franken zur Verfügung. Das Parlament bewilligte im Rahmen von separaten Vorlagen zusätzliche Beiträge, beispielsweise für die Youth Olympic Games 2020 in Lausanne oder die Universiade 2021 in Luzern.

Die Sportgrossanlässe sind wichtig für die Entwicklung des Sports mit seinen verschiedenen positiven Wirkungen. Der Bund hat daher ein Interesse, dass auch künftig Sportgrossanlässe in der Schweiz durchgeführt werden. Das Bundesamt für Sport erarbeitet aktuell eine Strategie, die sich mit den Zielen und den Voraussetzungen für die Durchführung von Sportgrossanlässen in der Schweiz auseinandersetzt. Es bezieht Swiss Olympic als Dachorganisation der Schweizer Sportverbände sowie weitere Anspruchsgruppen in diesem Prozess ein. Der Mitteleinsatz und die Wirkung der Sportgrossanlässe, z. B. auf den Tourismus und die Regionalwirtschaft, sind wichtige Elemente bei diesen strategischen Überlegungen. Zum aktuellen Zeitpunkt erscheint es dem Bundesrat daher nicht zielführend, einen separaten Bericht vorzulegen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3846	n	Po. Lohr. Tägliche Sport- und Bewegungsaktivitäten im Kindes- und Jugendalter			-	x

Eingereichter Text Gemäss den Bewegungsempfehlungen der World Health Organization sollen sich Kinder und Jugendliche täglich mindestens eine Stunde mit mittlerer bis hoher Intensität bewegen. Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, inwiefern die Sportförderung in der Schweiz diese Zielsetzung erreicht. Dabei interessieren insbesondere die Antworten auf folgende Fragen:

1. Welche Massnahmen, Programme und Initiativen bestehen in der Schweiz, um die sportlichen Aktivitäten im Kindes- und Jugendalter zu fördern?
2. Gibt es Bereiche und Zielgruppen, die im aktuellen System der Sportförderung zu wenig gut erreicht werden?
3. Verfügen andere Länder über wirksame sportliche Fördermassnahmen, die auf die Schweiz übertragbar sind?

Begründung Das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung nennt in Artikel 1 die Erhöhung des Stellenwerts von Sport und Bewegung in Erziehung und Ausbildung als zentrale Zielsetzung. Sportliche Aktivitäten haben erwiesenermassen vielfältige positive Wirkungen auf die Entwicklung und das Lernverhalten von Kindern und Jugendlichen. Sie stärken nicht nur die körperliche Gesundheit, sondern fördern auch das psychische Wohlbefinden, die kognitiven Fähigkeiten und die soziale Integration. Es ist den Unterzeichnenden ein grosses Anliegen, dass möglichst viele Kinder und Jugendliche den Zugang zu regelmässigen, ausreichenden und vielseitigen Sport- und Bewegungsaktivitäten erhalten.

Stellungnahme Das schweizerische System der Sport- und Bewegungsförderung funktioniert insgesamt gut. Zahlreiche Akteure engagieren sich in der Förderung von Sport- und Bewegungsangeboten für Kinder und Jugendliche sowohl im schulischen als auch im auserschulischen Kontext. Die Kantone fördern im Rahmen des schulischen Unterrichts die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten und sorgen für die notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Bundesgesetzlich sind für die obligatorische Schule mindestens drei Lektionen Sport pro Woche vorgeschrieben. So können auch Kinder und Jugendliche erreicht werden, die in einem weniger sport- und bewegungsaffinen Umfeld aufwachsen. Der Bund unterstützt im Weiteren die Kantone und Dritte bei der Förderung eines bewegungsfreundlichen Umfelds, z. B. durch die Förderung attraktiver und sicherer Fahrrad- und Fusswege. Daneben unterstützt die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz verschiedene Projekte im schulischen Rahmen, die auf die tägliche Sport- und Bewegungsaktivität hinarbeiten.

Als Grundlage für die zielorientierte Weiterentwicklung der schweizerischen Sportförderung werden die zentralen Förderinstrumente, Programme und Initiativen regelmässig analysiert und punktuell einem internationalen Vergleich unterzogen. Beispiele für diese Evaluationen des Bundes sind die Studie "Sport Schweiz 2014 - Kinder- und Jugendbericht" oder die "SOPHYA-Studie (Swiss children's Objectively measured PHYSical Activity) 2013-2016". Letztere hatte zum Ziel, das Bewegungsverhalten von 6- bis 16-jährigen Kindern aus der Schweiz objektiv zu messen. Die Entwicklung seit 2014 soll mit der bevorstehenden Studie "Sport Schweiz 2020" in einem separaten Kinder- und Jugendbericht dargestellt werden. Im Weiteren ist geplant, dass bei den Kindern und Jugendlichen der SOPHYA-Studie die Bewegungsaktivitäten im Jahr 2019 erneut erhoben werden. Danach werden auch aktuelle Erkenntnisse vorliegen, ob und wie sämtliche Bereiche und Zielgruppen im Rahmen der aktuellen Sportförderung erreicht werden.

Den im Postulat formulierten Anliegen wird damit Rechnung getragen. Ein separater Bericht des Bundesrates erübrigt sich.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4287	n	Mo. Fridez. Die rechtlich geforderte Beschaffungsreife bei Rüstungsgütern endlich einhalten			-	x

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass vor der Erteilung eines Beschaffungskredites die Entwicklung des zu beschaffenden Rüstungsmaterials abgeschlossen ist.

Begründung Seit dem Mirage-Skandal besteht bei der Beschaffung von Rüstungsmaterial der Grundsatz, "dass vor der Erteilung eines Beschaffungskredites die Entwicklung des zu beschaffenden Materials abgeschlossen ist", wie es im Bericht der Mirage-Kommission von 1964 heisst. Der Grundsatz der "Beschaffungsreife" wird heute in Artikel 9 der Armeematerialverordnung (Vamat; SR 514.20) anhand acht Kriterien konkretisiert.

Diese sind freilich zu wenig präzise. So behauptete der Bundesrat in der Botschaft 12.085 zum Gripen: "Das Vorhaben wird als beschaffungsreif beurteilt." Und: "Die Lieferung wird in den Jahren 2018 bis 2021 erfolgen." Heute ist klar: Beides traf schlicht nicht zu. Der Gripen E ist nicht fertig entwickelt, er ist bis heute ein Papierflieger, die vom Bundesrat ab 2018 versprochene Lieferung wäre erst Jahre später erfolgt. Der Jungfernflug des ersten Prototyps erfolgte am 15. Juni 2017, am 18. Oktober 2017 durchbrach er erstmals die Schallmauer, das Flugverhalten eines zweiten Prototyps wurde im November 2018 erprobt, ein dritter Prototyp ist erst noch in Entwicklung, Abnahme und Zertifizierung in weiter Ferne. Beim Gripen C/D verstrichen zwischen Erstflug und Serienproduktion sieben Jahre (von 1988 bis 1995). Die bundesrätlichen Versprechen von 2012 waren völlig illusionär, Parlament und Volk wurden getäuscht.

Ähnliches gilt für die Drohne Hermes 900 HFE. Die Botschaft 15.017 verschwieg, dass der Flugkörper der Drohne bisher allein mit Benzinmotor zugelassen war, nicht aber mit dem deutlich schwereren Dieselmotor. Damit verschob sich der Schwerpunkt um fast 90 cm, es brauchte grössere Flügel, eine komplett neue Konfiguration und umfangreiche Tests im Windkanal. Es ist ein Rätsel, wie der Rüstungschef 2015 die Beschaffungsreife erklärte, obschon es keinen zertifizierten Flugkörper gab. Entsprechend unbefriedigend sind die Antworten des Bundesrates auf die Interpellation 18.3999. Obschon er bestätigt, "dass der Entwicklungsprozess bis und mit Zertifizierung aufwendiger als ursprünglich geplant werden könnte" und erste Testflüge erst "seit Juni 2018" starteten, beharrt er auf der Behauptung, es habe sich 2015 "nicht um eine Papierdrohne" gehandelt.

Hier braucht es endlich mehr Klarheit.

Stellungnahme Es ist ein Grundsatz der Rüstungspolitik des Bundesrates, dass wenn immer möglich internationale Standards anzuwenden sind sowie handelsübliches und interoperables Material zu beschaffen ist. Gleichzeitig führt der rasche technologische Fortschritt dazu, dass Rüstungsgüter ständig weiterentwickelt und optimiert werden. Zwischen dem Zeitpunkt der Evaluation, der Bestellung und der Ablieferung von insbesondere komplexeren Rüstungsgütern liegen je nach zu beschaffendem Gut oder System allenfalls Jahre. Es gibt deshalb insbesondere bei Systemen mit Softwareanteil in der Regel Weiterentwicklungen, die berücksichtigt werden müssen, wenn ein System zum Zeitpunkt der Einführung dem aktuellen Stand der Technik entsprechen soll.

Damit das zu beschaffende Rüstungsgut von der Schweizer Armee betrieben und genutzt werden kann, müssen im Rahmen der Beschaffung die entsprechenden Voraussetzungen zum Beispiel in der Logistik oder den Führungssystemen geschaffen werden. Die Integration in die bestehende Systemlandschaft der Schweizer Armee ist nicht zu unterschätzen. Ein, wie von der Motion gefordert, zeitliches Vorziehen dieser Entwicklungen vor die Genehmigung des Beschaffungskredites wäre unverhältnismässig. Es würde dazu führen, dass ein Grossteil der im Beschaffungsprozess anfallenden finanziellen und personellen Ressourcen noch vor der Beurteilung des Rüstungsvorhabens durch Bundesrat und Parlament aufgewendet werden müsste. Bei einer Ablehnung des Vorhabens würden so im Vergleich zu heute deutlich mehr finanzielle und personelle Ressourcen vergeblich eingesetzt.

Damit die eidgenössischen Räte eine gute Grundlage für die Entscheidung über Verpflichtungskredite für Rüstungsvorhaben haben, muss gemäss Artikel 22 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG; SR 611.0) die mit der Vorbereitung des Kreditbegehrens betraute Verwaltungseinheit die Berechnungsgrundlage und die Unsicherheitsfaktoren darlegen sowie die nötigen Reserven einplanen. Die Verantwortung für die Ermittlung des Finanzbedarfs trägt der Bundesrat. Im Prozess der Rüstungsbeschaffung muss die sogenannte Beschaffungsreife vorliegen. Die Voraussetzungen für die Erklärung der Beschaffungsreife sind in der Materialverordnung (MatV; SR 514.20) eindeutig dargelegt.

Im Verlaufe des Beschaffungsprozesses werden zudem durch die Gruppe Verteidigung und Armasuisse komplementäre Risikobetrachtungen vorgenommen. Das zu beschaffende Rüstungsgut wird damit sowohl auf technische als auch auf kommerzielle Risiken überprüft. Diese Risiken werden laufend und systematisch beurteilt und die notwendigen Massnahmen getroffen. Das Risiko wird in der Armeebotschaft ausgewiesen, in die beantragten Verpflichtungskredite einkalkuliert und entsprechend von den eidgenössischen Räten behandelt.

Ebenfalls werden Beschaffungsverträge in der Regel so ausgestaltet, dass der Grossteil der technischen und somit auch finanziellen Risiken in der anschliessenden Realisierungsphase von den jeweiligen Industriepartnern getragen wird. Der Bund trägt die innerhalb des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport anfallenden Kosten allfälliger Zeitverzögerungen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Nachtragskredite für Rüstungsbeschaffungen die Ausnahme sind.

Im Übrigen treffen die in der Motionsbegründung vorgebrachten Umstände bezüglich der Beschaffung sowohl des Kampfflugzeugs Gripen als auch des Aufklärungsdrohnensystems 15 (ADS 15) nicht zu. Für die gemeinsame Beschaffung mit der Schweiz hätte Schweden den Zeitplan für die Entwicklung des Gripen E angepasst und um rund ein Jahr vorgezogen. Die Lieferung der Flugzeuge wurde der Schweiz von der schwedischen Regierung vertraglich zugesichert. Nach der Ablehnung des Gripen-Fonds-Gesetzes durch die Schweizer Stimmbevölkerung am 18. Mai 2014 hat Schweden den Zeitplan dann wieder angepasst. Die Erstauslieferung an die schwedische Luftwaffe ist für Ende 2019 vorgesehen.

Bei der Drohne Hermes 900 HFE handelt es sich um eine vom Hersteller so angebotene Variante der Hermes-900-Produktlinie, die dem internationalen Trend hin zu einer Umstellung auf Dieselmotoren für diese Kategorie von Drohnen folgt. Allgemein sind allfällige technische Anpassungen Bestandteil des Vertrags und somit im Systempreis enthalten. Dem Bund entstehen dabei keine Mehrkosten. Die Motorisierung der ADS 15 entspricht zudem den in der Rüstungsbotschaft 2015 gemachten Angaben.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4303	n	Mo. Estermann. Die Orientierungsveranstaltung der Schweizer Armee soll auch für die Frauen obligatorisch werden			-	x

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Orientierungsveranstaltung der Schweizer Armee auch für die Frauen obligatorisch wird.

Begründung Die Zeiten haben sich geändert. Oft stellt man heute fest, dass die jungen Männer zu wenig Motivation für einen Dienst in der Armee haben. Da die Schweizer Armee weiterhin einen Auftrag zur Verteidigung des Landes hat, wäre es von Vorteil, wenn wir uns andere Modelle überlegen würden, welche dies garantieren.

Schon seit einiger Zeit sind junge, motivierte Frauen freiwillig Mitglieder der Armee geworden. Und obwohl alle von einer Gleichberechtigung sprechen, ist es betreffend die Orientierungsveranstaltung der Armee immer noch nicht der Fall.

Die jungen Männer bekommen für diesen Informationsanlass der Schweizer Armee frei. Egal, ob sie sich in einem Arbeitsprozess oder in einer Ausbildung befinden. Es ist klar: Die Wehrpflicht ist für die jungen Männer obligatorisch. Ganz anders aber bei den jungen Frauen. Diese müssen wegen der Orientierungsveranstaltung den Arbeitgeber oder die Ausbildungsstätte um Erlaubnis bitten, an diesem Tag teilnehmen zu dürfen. Oft müssen sie einen Tag Urlaub nehmen, um dabei zu sein. Häufig sind sie dadurch auf den guten Willen ihrer Vorgesetzten angewiesen.

Das muss sich ändern. Es geht nicht, dass die jungen Männer ohne Probleme an diese Informationsveranstaltung anreisen können und die jungen Frauen so massiv benachteiligt werden!

Gerne hoffe ich, bei dem Bundesrat für dieses Anliegen auf offene Ohren gestossen zu sein. Unsere Armee ist auf gute Fachpersonen angewiesen, und wenn sich die jungen Männer nicht für unsere Armee begeistern können, vielleicht tun es umso mehr unsere jungen Frauen!

Stellungnahme	Den Orientierungstag für Frauen obligatorisch zu machen würde gemäss einem von Professor Dr. Benjamin Schindler erstellten Kurzgutachten eine Verfassungsänderung bedingen. Die Arbeitgeber sind gemäss Artikel 324a des Obligationenrechts grundsätzlich verpflichtet, den an der Orientierungsveranstaltung teilnehmenden stellungspflichtigen Männern und den freiwillig teilnehmenden Frauen für diesen Tag Lohn zu entrichten (siehe auch Stellungnahme des Bundesrates zur Interpellation Flückiger-Bäni 18.3985). Die freiwillige Teilnahme der Frauen an der Orientierungsveranstaltung liegt im öffentlichen Interesse des Bundes, weil dadurch das Interesse der Frauen an einer freiwilligen Übernahme der Militärdienstpflicht gesteigert werden soll. Dieses öffentliche Interesse überwiegt nach Meinung des Bundesrates die Interessen des Arbeitgebers an der Arbeitsleistung. Der Bundesrat sieht daher keinen Anpassungsbedarf bei den gesetzlichen Grundlagen zur Entschädigung der freiwilligen Teilnahme der Frauen am Orientierungstag. Die Entschädigungssituation ist für Männer und Frauen dieselbe und ausreichend. Der Bundesrat erachtet zudem eine Verfassungsänderung mit dem Ziel, den Orientierungstag für Frauen obligatorisch zu machen, derzeit nicht als angezeigt. Sie soll jedoch bei Bedarf geprüft werden, wenn Klarheit über das künftige Dienstmodell besteht.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4385	n	Mo. Grossen Jürg. Saubere Aufarbeitung des unzulänglichen Risikomanagements und der mangelhaften Informationspolitik des VBS in Bezug auf das ehemalige Munitionslager Mitholz			-	x

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine unabhängige Untersuchung in Auftrag zu geben, um: a. aufzuarbeiten, wie es dazu kommen konnte, dass im 1947 teilweise explodierten Munitionslager Mitholz ein heute nicht akzeptierbares Risiko vorhanden ist; b. Prozessmängel und Verantwortliche für das unzulängliche Risikomanagement und die mangelhafte Informationspolitik zu benennen; c. Vorkehrungen zu treffen, um ähnliche Fälle zu vermeiden.
---------------------------	---

Begründung	In seiner Antwort auf die Interpellation 18.3801 schreibt der Bundesrat, dass er "eine externe Untersuchung zur Vergangenheitsbewältigung nicht als angezeigt" betrachtet. Um jedoch den Anliegen der Anwohnerinnen und Anwohner gerecht zu werden, müssen befriedigende Antworten auf die Fragen der Interpellation gegeben werden. Zudem sollen Massnahmen zur Verhinderung ähnlich gelagerter Fälle getroffen werden.
-------------------	---

Stellungnahme	Der Bundesrat nimmt zu den Forderungen des Motionärs wie folgt Stellung: a. Die Auswirkungen einer Explosion und damit das Risiko werden heute anders eingeschätzt als früher. Dies hängt damit zusammen, dass sich der Stand des Wissens in der Beurteilung solcher Risiken weiterentwickelt hat. Die Experten sind dadurch zu einer anderen Einschätzung gekommen. b. Die früheren Risikobeurteilungen gingen von lediglich kleinen, auf die Anlage beschränkten Ereignissen aus (Expertenbericht der Kommission II vom 30. Juli 1949). Diese Beurteilung wurde im Jahr 1986 vom damaligen Experten bestätigt. Aus diesem Grund bestand damals keine Veranlassung, über die in der Anlage verbliebenen Munitionsrückstände zu informieren. Seit der Zwischenbericht der Experten vom 27. April 2018 zu einem anderen Ergebnis als die vorangegangenen Risikoanalysen gekommen ist, hat das VBS umfassend über die Situation informiert und die relevanten Dokumente für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Mit verschiedenen Informationsveranstaltungen und einem periodischen Newsletter wird die ansässige Bevölkerung seither laufend über die Erkenntnisse und den Stand der Arbeiten informiert. Im Rahmen von Sprechstunden vor Ort haben die Betroffenen die Möglichkeit, ihre Fragen und Anliegen direkt mit Vertretern des VBS zu besprechen. Zudem hat das VBS der Bevölkerung von Mitholz auf deren Wunsch hin am 26. Januar 2019 die Möglichkeit geboten, die Anlage zu besichtigen. Dabei konnten sich die Teilnehmenden unter Führung von Fachspezialisten einen persönlichen Eindruck verschaffen und Fragen stellen. c. Das VBS hat eine Einschätzung bezüglich weiterer Standorte von früheren Explosionsunglücken vorgenommen und ist zum Schluss gekommen, dass keine ähnlich gelagerten Fälle zu erwarten sind. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine weiteren Vorkehrungen nötig. Das VBS analysiert die Situation laufend und prüft allfällige Massnahmen. Der Bundesrat erachtet eine unabhängige Untersuchung nicht als zielführend und will die Ressourcen stattdessen für die Risikoreduktion einsetzen.
----------------------	--

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3154	n	Mo. Salzmann. Kein Verkauf der Ruag Ammotec. Versorgungssicherheit gewährleisten			-	x

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, den Verkauf der Ruag Ammotec zu stoppen.
---------------------------	---

Begründung	In der Vergangenheit wurde durch den Bundesrat immer wieder die Wichtigkeit einer schweizerischen Munitionsproduktion betont, weil wir als neutrales und unabhängiges Land unsere Verteidigungsfähig eigenständig garantieren müssen. Nun stellen wir mit Staunen fest, dass das plötzlich nicht mehr gelten soll. Durch einen Verkauf der Ruag Ammotec riskiert der Bundesrat nicht nur wichtige Arbeitsplätze in der Schweiz zu verlieren, sondern er setzt auch die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Munition auf das Spiel. Obschon bereits heute Munitionsbestandteile importiert werden müssen, ist doch die Fähigkeit der Schweiz als unabhängiger und neutraler Staat Munition herzustellen, ein wichtiger Bestandteil der Verteidigungsfähigkeit unseres Landes. Mit einem Verkauf der Ruag Ammotec wird diese eigenständige Verteidigungsfähigkeit wesentlich geschwächt. Das ist nicht im Interesse unseres Landes. Zudem sollte sich der Bundesrat im Interesse der Versorgungssicherheit die Frage stellen, ob nicht gewisse Produktionsteile (wie z. B. das Stgw 90) wieder in der Schweiz herzustellen wären.
-------------------	---

Stellungnahme Die industrielle Produktion von Gütern hat sich in den letzten Jahren verändert. Sie ist international und arbeitsteilig geworden. Dies trifft auch für die Rüstungsproduktion zu. Wehrtechnische Autarkie ist für fast alle Staaten unerreichbar geworden. Heute wird in der Schweiz mehrheitlich Kleinkalibermunition gefertigt; 70 Prozent der Produktion in Thun wird exportiert. Selbst für die Herstellung der Kleinkalibermunition müssen wichtige Komponenten wie Zündelemente und Pulver aus dem Ausland zugeliefert werden. Die Beschaffung von Mittel- und Grosskalibermunition für die Armee erfolgt fast ausnahmslos im Ausland. Ein Grund für diese Entwicklung ist die Verkleinerung des Armeebestands und die damit einhergehende Senkung des Munitionsbedarfs.

Aber auch ohne Autarkie anzustreben, stärkt eine einheimische Rüstungsindustrie die nationale Sicherheit. Denn dadurch nimmt tendenziell der Grad an Selbstversorgung zu, respektive die Abhängigkeit vom Ausland im Krisenfall ab. Wichtig ist in erster Linie, dass das Knowhow und gewisse Produktionskapazitäten in der Schweiz verfügbar sind. Dieser Gedanke findet sich z. B. auch in Artikel 1 des Kriegsmaterialgesetzes (SR 514.51). Die Unternehmen müssen sich aber nicht zwingend im Eigentum der Eidgenossenschaft befinden.

Heute beschäftigt die Ruag Ammotec insgesamt über 2200 Mitarbeitende. In Thun sind es 380 Arbeitnehmende. Mit der Internationalisierung und Expansion in den zivilen Markt konnte die Ruag Ammotec den Umsatz seit 2006 deutlich steigern. Für den Bund als Alleinaktionär stiegen damit aber die politischen und finanziellen Risiken erheblich. Der Bund ist deshalb nicht der geeignete Eigentümer, um Ammotec erfolgreich weiterzuentwickeln. Beispielsweise liegen aus rein unternehmerischer Sicht sinnvolle geografische Expansionen nicht zwingend im Interesse der Schweiz. Angesichts des geringen Munitionsbedarfs der Armee würde die heutige Auslastung drastisch sinken. Die unweigerliche Folge wäre der Verlust von Arbeitsplätzen in Thun. Der Bundesrat hat sich daher für den Verkauf der Ruag Ammotec mit Auflagen entschieden. Eine der Auflagen für den Verkauf ist die Weiterführung des Standortes Thun. Diese Auflage dürfte den Verkaufserlös schmälern, aber dafür die Wahrscheinlichkeit des Erhalts der Arbeitsplätze sowie des Knowhows und der industriellen Kapazität erhöhen. Die Qualität der Produktionsanlage in Thun spricht dafür, dass ein Käufer gefunden werden kann, der diese Auflage akzeptiert. Sie ist heute in Europa eine der modernsten Anlagen zur Herstellung von Kleinkalibermunition.

Durch die Auflagen zur Aufrechterhaltung des Standorts Thun führt der Verkauf der Ruag Ammotec zu keiner zusätzlichen Abhängigkeit vom Ausland. Wenn immer möglich werden bei Beschaffungen Schweizer Firmen in den Evaluationsprozess einbezogen. Aufgrund der verbleibenden Grösse der Schweizer Armee ist der Heimmarkt jedoch zu klein, um die Auslastung einer Firma sicherzustellen. So wurden beispielsweise für die Armee 61 450'000 Sturmgewehre 90 beschafft. Kurz nach Ablieferung des letzten Sturmgewehrs 90 wurde die Fabrikation mangels Aufträgen eingestellt. Dank grossen Stückzahlen und der guten Qualität des Sturmgewehrs 90 kann der ordentliche Bedarf an Waffen längerfristig gedeckt werden. Dies auch deshalb, weil ein Teil der Armeeeingehörenden nach Vollendung ihrer Dienstpflicht ihre Waffen zurückgeben, die nach einer Revision weiterverwendet werden können.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3316	n	Mo. Estermann. Für eine sinnvolle Frauenförderung und Gleichstellung in der Armee			-	x
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird gebeten, das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG, vom 03.02.1995) wie folgt zu ändern: Artikel 8, Ziffer 3 (abgeändert): "Auslandschweizer können an der Orientierungsveranstaltung teilnehmen". Artikel 8, neue Ziffer 4: "Den nicht stellungsdienstpflichtigen Schweizerinnen wird nachdrücklich empfohlen, an der Orientierungsveranstaltung teilzunehmen; der Bundesrat regelt die Modalitäten durch eine Verordnung". Eine solche Gesetzesänderung bildet die für weitere Massnahmen einer sinnvollen Frauenförderung und Gleichstellung in der Armee benötigte rechtliche Grundlage. Der Bundesrat wird auch gebeten sicherzustellen, dass die Einberufung der Schweizerinnen an die Orientierungsveranstaltung als gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers bei Abwesenheit des Arbeitnehmers gemäss Art. 324a des Obligationenrechts anzusehen ist.					

Begründung	Der Bundesrat hat meine ursprüngliche Motion, welche die Teilnahme der Frauen an der Orientierungsveranstaltung der Armee für obligatorisch erklären wollte, abgelehnt. (18.4303 Motion "Die Orientierungsveranstaltung der Schweizer Armee soll auch für Frauen obligatorisch werden"). Ich möchte aber trotzdem die Beteiligung von Schweizerinnen an der Orientierungsveranstaltung stärken und so einen wesentlichen Beitrag zu der bisher vernachlässigten Frauenförderung in der Armee - der Anteil der Frauen in der Armee verharrt seit Jahren auf bedenklich tiefen 0,7 Prozent - leisten! Gerne beziehe ich mich diesbezüglich auf eine Antwort des Bundesrates: Fragestunde, Nationalrat Zuberbühler, 17.5228. Es ist mir ein Anliegen im Sinne der Chancengleichheit für die Frauen, mit meiner neuen Motion einen anderen Weg für die Frauenförderung in der Armee aufzeigen. Ein solcher Weg würde unter anderem auch mit den Zielen der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) in Sachen Frauenförderung übereinstimmen.
-------------------	--

Stellungnahme	Der Bundesrat ist sich der Wichtigkeit der Frauenförderung in der Schweizer Armee bewusst. In der Schweizer Armee gilt die Chancengleichheit "Gleiche Leistung - gleiche Chancen". Der Bundesrat will daher Frauen dazu animieren, sich mit der Armee zu befassen und er will sie vermehrt für die Armee gewinnen. Der Bericht zur Alimentierung der Armee, welcher Ende 2020 dem Bundesrat vorliegt, wird sich auch der Frage widmen, wie mehr Frauen für die Schweizer Armee gewonnen werden können. In einem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Benjamin Schindler zur Frage der Einführung eines obligatorischen Orientierungstages für Schweizerinnen wird dargelegt, dass ein obligatorischer Orientierungstag für Frauen eine Anpassung der Verfassung bedingen würde. Der Gesetzgeber hat heute sowohl die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme an einem Orientierungstag als auch die Entschädigungsfrage für Frauen und Auslandschweizer geregelt. Der mit der vorliegenden Motion vorgeschlagene Artikel 8 Absatz 3 des Militärgesetzes ist folglich rein deklaratorischer Natur. Schweizerinnen werden heute durch die Kantone angeschrieben und zu den freiwilligen Orientierungstagen eingeladen. Mit dieser Massnahme werden Schweizerinnen aktiv auf die verschiedenen Möglichkeiten, im Bereich Sicherheit Dienst zu leisten, aufmerksam gemacht. Zudem prüft die Armee weitere Instrumente und Kanäle, um die Frauen noch besser zu erreichen. Der mit der Motion beantragte Artikel 8 Absatz 4 des Militärgesetzes, der eine reine Empfehlung zur Teilnahme beinhaltet, würde nichts an der heutigen Praxis ändern.
----------------------	---

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3320	n	Mo. Fridez. Der militärischen Friedensförderung muss mehr Gewicht beigemessen werden			-	

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Massnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Anstrengungen unseres Landes im Bereich der militärischen Friedensförderung zu verstärken.
---------------------------	--

Begründung	Im Juni 2017 äusserte Alt-Bundesrat Didier Burkhalter gegenüber den Medien Folgendes: "Unsere Sicherheit beginnt nicht erst an unserer Landesgrenze." Er hatte sehr genau verstanden, dass die aktive Friedensförderung und die Entwicklungshilfe wirksame Mittel sind, um die Welt und damit auch die Schweiz sicherer zu machen. Indem wir uns in der Welt um uns herum für den Frieden einsetzen, wodurch auch die Lebensbedingungen verbessert werden und die ansässige Bevölkerung neue Hoffnung schöpft, leisten wir unweigerlich einen Beitrag zu mehr Frieden und Sicherheit bei uns und ganz allgemein in Europa; denn damit entziehen wir dem Terrorismus die objektive Grundlage wie Kriege und gescheiterte Staaten. Friedensförderung, menschliche Sicherheit und Entwicklungshilfe sind eng miteinander verknüpft, denn Unsicherheit behindert ein Land in seiner Entwicklung, indem private Initiativen und Investitionen erschwert werden; wirtschaftliche Entwicklung hingegen sichert Arbeitsplätze, schafft Zukunftsperspektiven und verbessert die Lebensbedingungen und ist daher ein unabdingbarer Schritt hin zu dauerhaftem Frieden sowie nachhaltiger Sicherheit und Stabilität vor Ort. Die militärische Friedensförderung ist eine der drei verfassungsmässigen Aufgaben der Armee, doch wird sie als Stiefkind behandelt. Immerhin bezeugt der Bundesrat in seinem jährlich publizierten Bericht "Sicherheit Schweiz" seine Absicht, das Schweizer Militär langfristig konsequenter im Ausland einzusetzen. Zielgrösse sind 500 Militärangehörige. Davon ist man jedoch noch weit entfernt; zurzeit sind es weniger als die Hälfte, vorwiegend innerhalb der Swisscoy im Rahmen der KFOR im Kosovo. Ein anderes Tätigkeitsfeld mit Entwicklungspotenzial könnte darin bestehen, Polizeikräfte in Länder, die sich im Wiederaufbau befinden, zu entsenden, um die dortigen Polizistinnen und Polizisten anzuleiten und auszubilden, die Qualität und die Wirksamkeit der hoheitlichen Polizei zu verbessern und die Kriminalität und die Korruption zu bekämpfen; diese sind für solche Staaten ein Verhängnis, da sie die Entwicklung des demokratischen Prozesses behindern, die Staaten schwächen und die wirtschaftliche Entwicklung bremsen. Heute werden zahlreiche internationale Friedenseinsätze unter der Ägide der UNO und der Europäischen Union durchgeführt ... Unser Land erhält regelmässig Anfragen in diesem Bereich. Ein Ausbau unseres Einsatzes ist möglich und wäre sehr nützlich.
-------------------	--

Stellungnahme Derzeit sind rund 250 Armeeeingehörige im Einsatz für die militärische Friedensförderung. Dabei reicht das Engagement von einem Kontingent in Kosovo (Swisscoy, mit aktuell maximal 190 Personen) über ein Detachement in Bosnien und Herzegowina (maximal 26 Personen) bis zu Einzelpersonen wie Militärbeobachter, Stabs- und Verbindungsoffiziere oder militärische Experte (z.B. humanitäre Minenräumung). Die Fortführung der bestehenden militärischen Friedensförderungseinsätze bleibt eine Priorität des VBS. Ziel bleibt, wie im Sicherheitspolitischen Bericht 2016 (BBI 2016 7839) dargelegt, dieses Engagement bis auf 500 Armeeeingehörige auszubauen.

Eine substantielle Erhöhung der Anzahl Armeeeingehörigen in der militärischen Friedensförderung bedingt, dass neben der Swisscoy ein weiteres Kontingent entsendet werden kann, denn nur mit einem weiteren Kontingent ist der anvisierte Ausbau auf 500 Angehörige der Armee zu erzielen.

Die Armee verfügt im Wesentlichen über die Mittel, um ihr Engagement auszubauen. Das heute eingeführte Armeematerial ist allerdings so beschaffen, dass - wie ebenfalls im Sicherheitspolitischen Bericht 2016 dargestellt - Armeeeinsätze in Kontingentsgrösse nur in unserer und den angrenzenden Klimazonen möglich sind. Die Entsendung von Kleindetachementen und Experteneinsätzen ist weltweit möglich.

Unter diesen Voraussetzungen und dem Vorliegen eines UNO- oder OSZE-Mandats gemäss Artikel 66 des Militärgesetzes (SR 510.10) ist die Armee bereits heute in der Lage, die Vorgaben des Sicherheitspolitischen Berichts umzusetzen.

Die Rahmenbedingungen der militärischen Friedensförderung haben sich in den letzten Jahren verändert. Die Nato und die EU haben ihr inhaltliches Schwergewicht bei neuen Auslandseinsätzen auf das Training lokaler Sicherheitskräfte verlegt. Diese Missionen basieren in der Regel nicht auf einem Mandat des UNO-Sicherheitsrates. Seitens der UNO besteht hingegen weiterhin ein Bedarf an Truppenkontingenten, besonders aber auch an hochtechnisierten Leistungen, wie z.B. Drohnenaufklärung oder an militärischem Expertenwissen (z.B. humanitäre Minenräumung).

Die UNO hat die qualitativen Anforderungen sowie die Prozesse zur Zusammenstellung ihrer Friedensmissionen jüngst überarbeitet und in den United Nations Military Unit Manuals (UNMUM) festgehalten. Die Armee ist in der Lage, in ausgewählten Bereichen Leistungen zu erbringen und innerhalb von sechs bis zwölf Monaten ein Kontingent in Kompaniestärke in den Einsatz zu entsenden. Ebenfalls ist es grundsätzlich möglich, in Kooperation mit einer Partnernation Teile eines Verbandes zu stellen oder Einzelleistungen (z.B. Stabsoffiziere) beizutragen. Abklärungen mit der UNO über die Bedingungen für die Registrierung und Zertifizierung von Schweizer Beiträgen sind für den Sommer 2019 vorgesehen.

Die Schweizer Armee unterstützt auch die Bestrebungen der UNO zur Qualitätssteigerung. Neben der Mitwirkung in Expertengruppen fand im Februar 2019 ein erster UNO-Kurs in diesem Rahmen in der Schweiz statt. Das Kursangebot soll weiter ausgebaut und mit der UNO vertraglich geregelt werden. Damit sollen die Rahmenbedingungen für eine Zusammenarbeit bei Ausbildungskursen für internationale Friedensmissionen in der Schweiz festgelegt werden. Das Abkommen wird auf Artikel 48a und 150a des Militärgesetzes basieren und vom Bundesrat verabschiedet werden.

Das VBS wird dem Bundesrat bis Mitte 2020 im Sinne der Motion einen Bericht zu möglichen Massnahmen zum Ausbau der militärischen Friedensförderung erstellen.

Angesichts des aktuellen Engagements und der bereits eingeleiteten Massnahmen zu dessen Ausbau sieht der Bundesrat das Ziel der Motion als erfüllt und beantragt deshalb ihre Ablehnung.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3326	n	Po. Bäume. Armee als Vorbild im Klimaschutz			-	✓

Eingereichter Text Der Bundesrat wird gebeten hinsichtlich der Vorbildrolle der Armee im Klimaschutz folgende Massnahmen zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten:

1. Eine konsequente Ausstattung der Dächer der Armee-Gebäude mit Solaranlagen.
2. Die Elektrifizierung der Personenwagenflotte der Armee.

Begründung "Die Armee muss einen Beitrag an den Klimaschutz in der Schweiz leisten", so ein Bericht der Schweizer Armee von 2017. Passiert ist seither nicht viel. Gemäss den Zielen des VBS sollen u. a. die CO2-Emissionen bis zum Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2001 um 20 Prozent gesenkt werden. Erreicht werden soll das v. a. durch Abbau von Beständen und Personal. Der Weg zu einer Vorbildrolle der Armee im Umweltschutz ist aber noch weit. Dies obwohl die Armee realisiert hat, dass auch aus sicherheitspolitischer Sicht vermehrter Umweltschutz in der Schweiz sinnvoll ist: Der Klimawandel führt zu einem erhöhten Risiko für Wetterextreme wie Dürren, Hochwasser oder grosse Felsstürze. Umso wichtiger wären griffige Massnahmen. Zwei davon sind die konsequente Ausstattung der Dächer mit Solarpanels sowie die Elektrifizierung der Personenwagenflotte der Armee, damit diese den selber produzierten Strom auch nutzen kann.

Die Schweizer Armee hat ein enormes Potential für Solaranlagen auf den Dächern der Armee-Gebäude. Verwendungsmöglichkeiten für den Strom gibt es genug: Ausbildungsräume, Heizung (weg von Öl hin zu Wärmepumpen), Grossküchen oder eben die Elektromobilität.

Gemäss dem VBS produziert die Armee jährlich rund 240 000 Tonnen CO2. Etwa 50 Prozent der Emissionen stammen vom Luftverkehr und etwa 25 Prozent gehen auf das Konto des Strassenverkehrs. Hier kann die Elektromobilität eine klare Verbesserung bringen, denn das VBS verbraucht insgesamt 80 Millionen Liter Treibstoff jährlich. Mit der Elektrifizierung der Personenwagenflotte kann diese Zahl stark reduziert werden. Die Armee ist ohnehin für die Elektromobilität prädestiniert: ihre zahlreichen Personalfahrzeuge kehren meistens wieder an den Ausgangsstandort zurück und können über Mittag aufgeladen werden.

Vermehrter Umweltschutz seitens der Armee würde also nebst dem Umwelt- und Vorbildaspekt auch sicherheitspolitisch Sinn machen. Weniger Hochwasser und weniger starke Felsstürze und gleichzeitig weniger CO2-Ausstoss. Eine Win-Win-Situation.

Stellungnahme Mit seinem umfangreichen Immobilienportfolio, den über 11 000 Mitarbeitenden und den vielseitigen Tätigkeiten der Armee mit insgesamt über 5 Millionen Diensttagen ist das VBS ein bedeutender Umweltakteur. Es ist deshalb bestrebt, eine Vorbildrolle einzunehmen.

So hat das VBS in Umsetzung seines eigenen Energiekonzepts die CO₂-Emissionen 2018 gegenüber 2001 um 28 Prozent gesenkt, den Energieverbrauch im gleichen Zeitraum um rund 17 Prozent reduziert und den Anteil erneuerbarer Energien auf über 26 Prozent gesteigert.

Als Mitglied im Bundesprogramm Energie-Vorbild (VBE) verfolgt das VBS weiterhin das Ziel, die Energieeffizienz zu steigern. Aktuell definieren die Akteure gemeinsam die Ziele für die Periode nach 2020.

1. Die Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen stellt für das VBS mit einem aktuellen Energieverbrauch von 3977 TJ (2018) ein grosses Potenzial dar. Bei sämtlichen Neu- und Umbauten von langfristig genutzten Gebäuden stammt deshalb bereits heute die Wärme, die für die Beheizung benötigt wird, zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen. Zudem wird, wo dies möglich ist, bei allen grösseren Bauprojekten die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen vorgesehen. Aktuelles Beispiel ist der Ausbau und die Sanierung der Logistikinfrastruktur in Rothenburg (LU), für den der Bundesrat den Verpflichtungskredit mit der Armeebotschaft 2019 beantragt. Auf dem Dach des neuen Container-Stützpunktes soll auf einer Fläche von rund 5000 Quadratmetern eine Fotovoltaikanlage installiert werden. Damit kann rund die Hälfte des künftigen Elektrizitätsbedarfs am Standort gedeckt werden. Der Bundesrat ist bereit, eine konsequente Ausstattung der Dächer der Armeegebäude mit Solaranlagen, wie sie das Postulat fordert, zu prüfen und das vorhandene Potenzial auszuschöpfen. Bei den Neubau- und Sanierungsprojekten prüft das VBS bereits heute anhand einer Checkliste, welche die Lage, Ausrichtung, Beschattung, Nutzungszeit und weitere Kriterien berücksichtigt, ob eine Investition in Fotovoltaikanlagen sinnvoll ist.

2. Die Organe des Bundes modernisieren ihre Fahrzeugflotten laufend und verbessern damit deren Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz. Im Rahmen der Umsetzung der Motion Buttet 16.3063, "Elektromobilität. Der Bund muss ein Vorbild sein", werden zudem weitere Massnahmen geprüft, um das bestehende Angebot an Elektrofahrzeugen für die Bundesverwaltung auszubauen. So wird eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen und der Infrastruktur geprüft. Des Weiteren setzt die Bundesverwaltung im Rahmen des Programms VBE konkrete Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität um. Das Anliegen des Postulates ist somit bereits erfüllt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3328	n	Mo. Zuberbühler. Ruag International soll zu einem Luft- und Raumfahrttechnologiekonzern umgebaut, mittelfristig vollständig privatisiert werden und auch in Zukunft mehrheitlich in Schweizer Händen bleiben!			-	x

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt dafür zu sorgen, dass derjenige Teil der Ruag, welcher der Bundesrat mittelfristig vollständig zu privatisieren plant (Ruag International), auch in Zukunft mehrheitlich in Schweizer Händen bleibt.

Begründung Der Bundesrat will künftig nur noch einen kleinen Teil der Ruag, der die Waffensysteme der Schweizer Armee unterhält und wartet, in Besitz des Bundes behalten. Die übrigen Sparten, welche schwergewichtig im zivilen Geschäft tätig sind (vor allem der Bereich Luft- und Raumfahrt), will er verkaufen. Der Bundesrat will den internationalen Teil der Ruag neu ausrichten und zu einem Unternehmen im Bereich Aerospace umbauen. Es bestünde so die Chance, dass Arbeitsplätze und Technologie in der Schweiz behalten werden können.

Durch die Privatisierung entsteht einerseits eine flexiblere Firma, die auf dem internationalen Markt besser agieren kann. Andererseits besteht die Gefahr, dass die Ruag International in ausländische Hände fällt und heutige Arbeitsplätze in der Schweiz ins Ausland verlagert werden.

Es ist zu begrüssen, dass mit der Teilprivatisierung die Weichen für die Ruag richtig gestellt wurden, damit sich so der privatisierte Teil des Konzerns besser den Herausforderungen der Zukunft stellen und auf dem Markt agiler auftreten kann.

Nun gilt es zu berücksichtigen, dass - im globalen Kontext gesehen - Industriemächte eine Expansionsstrategie verfolgen, um in Schlüsselsektoren global wachsen zu können. Besonders im Visier der Übernahmen sind bspw. die Industriesektoren "Informationstechnologie, Automation und Robotik oder Luft- und Raumfahrt". Es besteht somit die Gefahr, dass ein ausländischer Investor die Ruag International übernimmt, um an das Know-how bzw. intellektuelle Kapital zu gelangen. Es besteht die Gefahr, dass dieses Know-how ins Ausland transferiert wird und es besteht letztlich die Gefahr, dass Schweizer Mitarbeiter entlassen werden.

Dies soll verhindert werden, indem der Bundesrat dafür sorgt, dass derjenige Teil der Ruag, welcher der Bundesrat zu privatisieren plant (Ruag International), mehrheitlich in Schweizer Händen bleibt.

Stellungnahme Die Prüfung der Optionen für die Entflechtung und Weiterentwicklung von RUAG ergab, dass die Bildung einer Aerospace Gruppe (RUAG International) aus den beiden Geschäftseinheiten Aerostructures und Space die vorteilhafteste Lösung ist. Sie schneidet in Bezug auf den Unternehmenswert am besten ab. So können die damit verbundenen positiven wirtschaftlichen Effekte wie Wachstum, attraktive Arbeitsplätze und technologischer Fortschritt für die Schweiz auch nach einem Verkauf durch den Bund erhalten bleiben.

Garantien dafür kann der Bundesrat allerdings nicht abgeben. Nach der Privatisierung wird RUAG International - wie alle privaten Unternehmen in der Schweiz - dem Markt ausgesetzt sein. Trotz der Verwurzelung in der Schweiz werden sich mit grosser Wahrscheinlichkeit ausländische Investoren an RUAG International beteiligen. Dies zu verhindern oder einzuschränken, würde aus Sicht des Bundesrates wesentliche Nachteile mit sich bringen (siehe Bericht des Bundesrates vom 13. Februar 2019 in Erfüllung der Postulate 18.3376 Bischof vom 16. März 2018 und 18.3233 Stöckli vom 15. März 2018 zu grenzüberschreitenden Investitionen und Investitionskontrollen). In diesem Bericht kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die offene Politik der Schweiz gegenüber Investitionen aus dem Ausland für den Wirtschaftsstandort Schweiz von zentraler Bedeutung sei. Arbeitsplätze und Technologievorsprung würden am wirkungsvollsten durch eine innovations- und wettbewerbsfreundliche Ausgestaltung der Rahmenbedingungen, einer Bildungs- und Forschungspolitik, welche den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung trägt, sowie einen angemessenen Schutz des geistigen Eigentums garantiert. Diese Schlussfolgerungen gelten auch bezüglich einer zukünftig privatisierten RUAG International.

Der Bundesrat ist sich aber durchaus bewusst, dass es sich bei der Luft- und Raumfahrt um einen strategischen Sektor handelt. Deshalb wurde insbesondere dem Schlüsselbeitrag der Schweiz zum unabhängigen Zugang Europas zum Weltraum Rechnung getragen, indem Optionen geprüft werden, um die weltraumpolitischen Interessen der Schweiz weiterhin bestmöglich zu wahren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3399	n	Mo. Golay. Armee: Budgetkürzungen kompensieren, die der Reform und der Modernisierung schaden			-	
Eingereichter Text		Das Parlament hat im Jahr 2016 erreicht, dass der Zahlungsrahmen von 20 Milliarden Franken für die Armee in den Jahren 2017-2020 unverändert bleibt, während der Bundesrat diesen senken wollte. Dies geschah letztlich dennoch im Rahmen von "linearen Kürzungen". Da die aktuelle Entwicklung der Finanzen keinerlei Sparmassnahmen erfordert und die Armee entscheidend zur Entlastung der Bundesfinanzen beigetragen hat, wird der Bundesrat beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, mit denen das im Jahr 2017 angekündigte Ausgabenwachstum um jährlich 1,4 Prozent gewährleistet und der Finanzplan 2019 eingehalten werden. Der Bundesrat wird zudem beauftragt, die in den Armeebudgets von 2017 bis 2020 eingesparten Beträge vollumfänglich zu kompensieren, indem er den Zahlungsrahmen für den Zeitraum zwischen 2021 und 2024 erhöht und den Mehrbetrag auf die einzelnen Jahre aufteilt.				
Begründung		Seit 2015 erzielt der Bund einen ordentlichen Überschuss. Am 13. Februar teilte das Eidgenössische Finanzdepartement Folgendes mit: "Der Bundeshaushalt schliesst das Jahr 2018 mit einem hohen ordentlichen Überschuss von 2,9 Milliarden Franken. (...) Die Aussichten für die Jahre 2020-2022 haben sich aufgrund der guten Einnahmeentwicklung verbessert, so dass im Jahr 2020 aus heutiger Sicht keine Sparmassnahmen nötig sein werden." Vor diesem Hintergrund und zumal die Armee in den letzten Jahrzehnten alle möglichen Sparmassnahmen hat über sich ergehen lassen, nun vor vielen Herausforderungen steht und ihre Modernisierung unbedingt vorantreiben muss, sollen der Armee für die Jahre 2021 bis 2024 die Mittel bereitgestellt werden, die man ihr unnötigerweise gekürzt hat. Darüber hinaus hat sich auch die Sicherheitslage in der letzten Zeit bedeutend verschlechtert. Im Bericht der Münchner Sicherheitskonferenz wird eine instabile und unsichere Weltordnung beschrieben. Damit unsere Armee die Leistungen erbringen kann, die von ihr erwartet werden, muss sie dringend in die Infrastrukturen und in eine zeitgemässe Ausrüstung investieren können. Neben der Erneuerung der Mittel zum Schutz des Luftraums müssen innerhalb der nächsten zehn Jahren einige grosse Waffensysteme der Bodentruppen ersetzt werden. Eine Ausbildung von hoher Qualität erfordert zudem die nötigen Mittel.				

Stellungnahme Das Parlament bewilligte einen Zahlungsrahmen der Armee 2017-2020 von 20 Milliarden. Verschiedene Kürzungsmassnahmen und Sparprogramme in den vergangenen Jahren durch Bundesrat und Parlament beschränkten den Betrag auf 19,4 Milliarden. Nicht nur die Armee bzw. das VBS, sondern alle andern Departemente respektive Aufgabengebiete waren davon gleichermassen betroffen und mussten Sparmassnahmen umsetzen, um die jeweiligen Voranschläge im Gleichgewicht zu halten und das Ausgabenwachstum an die tiefere Teuerung anzupassen.

Der Motionär beauftragt den Bundesrat erstens die jährliche Wachstumsrate von real 1,4 Prozent zu gewährleisten und den Finanzplan 2019 einzuhalten sowie zweitens den zweiten Zahlungsrahmen 2021-2024 um die gekürzten Finanzmittel (600 Millionen) des ersten Zahlungsrahmens vollumfänglich zu erhöhen.

Zu Punkt 1: Gemäss heutiger Planung können die reale jährliche Wachstumsrate von 1,4 Prozent sowie der Finanzplan 2019 eingehalten werden. Der Bundesrat berechnete den Finanzbedarf der Armee für die Jahre 2020-2032 auf einer Basis von 5 Milliarden im Jahr 2020. Für den Zahlungsrahmen der Armee 2021-2024 ergibt dies bei einer angenommenen Teuerung von 1,0 Prozent, d.h. einer nominalen Wachstumsrate von 2,4 Prozent, einen Betrag von 21,23 Milliarden:

	2020	2021	2022	2023	2024	Total 2021- 2024
Armeebudget (Mrd.)	5,00	5,12	5,24	5,37	5,50	21,23
Wachstumsrate (nominal)		2,4%	2,4%	2,4%	2,4%	

Diese Summe ermöglicht es der Armee, die Systeme zum Schutz des schweizerischen Luftraumes zu erneuern, andere Teile des Gesamtsystems Armee zu entwickeln und insbesondere die Bodentruppe nachhaltig zu modernisieren. Zudem kann sie den im Immobilienbereich bestehenden Investitionsstau weitgehend rascher abbauen.

Zu Punkt 2: Der Bundesrat lehnt die zusätzliche Erhöhung des zweiten Zahlungsrahmens um die vom Parlament beschlossenen Kürzungen von 600 Millionen Franken des ersten Zahlungsrahmens ab. Dies würde die Teuerungskorrektur im Aufgabengebiet Sicherheit grösstenteils rückgängig machen und deshalb zu einer Benachteiligung der anderen Aufgabengebiete führen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.